

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Wien, am 16. März 1988

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	22. GE. 88
Datum:	17. MRZ. 1988
Verteilt:	18. MRZ. 1988 Hage

H. Hagen

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das
Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

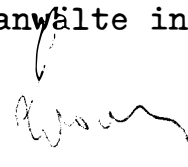
In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der
österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und
Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher
Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der
österreichischen Richter:



(Dr. Ernst Markel)
Präsident

Für die Bundessektion Richter
und Staatsanwälte in der GÖD:



(Dr. Günter Woratsch)
Vorsitzender

25 Anlagen

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes
über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe.

Zu Art. I Abs. 1:

Die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Garantie für ein System der Sozialversicherung mit einer Erfassung der zumindest abzudeckenden Risiken ist an sich positiv zu beurteilen. Der Entwurf nimmt aber bedauerlicherweise davon Abstand, den derzeitigen Standard als Minimum zu verankern. Die Erläuterungen nehmen dazu nicht Stellung, offensichtlich stehen jedoch bereits Bedenken einer zukünftigen Finanzierungsmöglichkeit des derzeitigen Systems hinter der gewählten Regelungsart.

Zu Art. I Abs. 2:

Durch diese Regelung soll jedermann, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und hilfsbedürftig ist, das verfassungsgesetzlich garantierte Recht auf Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfes, das nach den Erläuterungen auch Hilfe und Pflege im Krankheitsfall einschließt, eingeräumt werden. Die kostenmäßigen Auswirkungen einer solchen Regelung werden im Vorblatt des Entwurfes bagatellisiert, die zum Abs. 1 offenbar bestehenden Finanzierungsbedenken bei dieser Regelung außer Betracht gelassen. Anzumerken ist dazu aus internationaler Sicht, daß sich die innerstaatliche Verpflichtung für eine solche Regelung nur aus Teil II Art. 13 Z 1 der Europäischen Sozialcharta, BGBl. Nr. 460/1969 ergibt, der Österreich als Vertragsstaat dazu verpflichtet sicherzustellen, daß jedem, der nicht über ausreichende Mittel verfügt und sich diese auch nicht selbst oder von anderen, insbesondere durch Leistungen aus einem System der sozialen Sicherheit verschaffen kann, ausreichende Unterstützung gewährt wird und im Falle der Erkrankung die Betreuung, die seine Lage erfordert. Nach Teil II Art. 13 Z 4 leg. cit. bezieht sich diese Verpflichtung aber keineswegs schlechthin auf jedermann, der sich recht-

mäßig in einem Vertragsstaat aufhält, sondern lediglich auf Staatsangehörige der Vertragsparteien auf der Grundlage der Gleichbehandlung. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch, daß der überwiegende Teil jener Staaten, die bisher die Europäische Sozialcharta ratifizierten, sich nicht als an die Verpflichtung des Teil II Art. 13 gebunden betrachtet haben, darunter etwa Staaten wie Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich, wobei zu vermuten steht, daß dies aus den oben bereits erwähnten Finanzierungsbedenken geschehen ist. Ähnliche Überlegungen wären daher wohl auch für den österreichischen Rechtsbereich angebracht.

Wien, am 16. März 1988